

3. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS)

vom 09.11.2021

Aufgrund von § 50 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287), des § 47 Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 1 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), der §§ 4, 14 und 124 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, und der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Wolkenstein/Warmbad – Landschaftsschutzgebiet Oberes Zschopautal am 09.11.2021 folgende 3. Änderungssatzung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 02.11.2017, welche zuletzt mit der 2. Änderungssatzung vom 29.10.2020 geändert worden ist, beschlossen:

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 02.11.2017, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Wolkenstein Nr. 12/2017 vom 16.12.2017 sowie im Amtsblatt der Gemeinde Großrückerswalde Nr. 12/2017 vom 01.12.2017, zuletzt geändert mit der 2. Änderungssatzung vom 29.10.2020, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Wolkenstein Nr. 12/2020 vom 16.12.2020 sowie im Amtsblatt der Gemeinde Großrückerswalde Nr. 12/2020 vom 01.12.2020, wird wie folgt geändert:

1. Der § 20 Absatz (2) wird wie folgt neu gefasst:
 - (2) Die Höhe des angemessenen Betriebskapitals für die Schmutzwasserentsorgung wird auf 4.632.543,42 EUR festgesetzt.
2. Der § 50 wird wie folgt neu gefasst:

Jeweils zum 20.02., 20.03., 20.04., 20.05., 20.06., 20.07., 20.08., 20.09., 20.10., 20.11. und 20.12. eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührensschuld nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Zwölftel der Gebühr des Vorjahres und der Grundgebühren für die Teilleistungen Schmutzwasserentsorgung bzw. Niederschlagswasserentsorgung für einen Monat nach Maßgabe des Vorjahres zugrunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die Abwassermenge geschätzt und die Grundgebühren nach Maßgabe der Verhältnisse am 01.01. ermittelt; Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Änderungen an der Höhe und Anzahl der Vorauszahlungen sind in Einzelfällen auf Antrag des Gebührensschuldners möglich, wenn Gründe dies rechtfertigen.

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Wolkenstein, den 09.11.2021


Stephan
Verbandsvorsitzender



(Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung dieser Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Vorsitzende dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.